

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen
und Bewährungshelfer eV
Landesarbeitsgemeinschaft Berlin

37

Am Treptower Park 28-30, 12435 Berlin

15. 3. 1997

Elektronisch überwachter Hausarrest - eine Alternative zum stationären Strafvollzug ?

Auch wenn immer mehr europäische Nachbarstaaten mit der elektronischen Überwachung als Alternative zum station. Strafvollzug experimentieren, ist das keine Garantie dafür, daß diese Maßnahme notwendig und richtig ist.

Mit der Einführung elektronischer Überwachung in den verschiedenen Ländern sind stichwortartig auffällige Gemeinsamkeiten festzustellen:

1. Veränderung politischer Machtverhältnisse
2. Veränderungen der strafrechtlichen Sanktionspolitik und des Sanktionssystems (Verschärfung)
3. Abbau/Umbau des Sozialstaates, Privatisierung staatlicher Dienstleistungen, Abschied vom Anspruch auf Resozialisierung

Ebenso auffällig sind Schwierigkeiten, die mit der elektronischen Überwachung immer wieder genannt werden:

1. Einen "geeigneten" Personenkreis zu finden,
2. eine spürbare Entlastung des Strafvollzuges und damit die Einsparung von Kosten nachzuweisen,
3. den Nachweis für eine positive langfristige Wirkung zu erbringen (Vermeidung v. Rückfälligkeit/Resozialisierungserfolg).

Deshalb wäre vor einer möglichen Einführung der elektronischen Überwachung nachzuweisen,

- daß diese als Alternative zur stationären Sanktionsform verfassungsrechtlich angemessen ist (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Übermaßverbot etc.),
- daß es tatsächlich einen Personenkreis gibt, für den die elektronische Überwachung eine echte Alternative zum gegenwärtigem Sanktionssystem ist und für den diese Form der Überwachung keine Verschärfung bedeuten würde,
- daß bisherige Maßnahmen der Inhaftierung oder andere Alternativen stationärer oder ambulanter Art wirkungslos oder zu teuer sind,
- daß das Gewaltmonopol des Staates unangetastet bleibt,
- daß das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Resozialisierung nicht ausgehöhlt oder beseitigt wird.

Aus unserer Sicht besteht für die Einführung eines elektronisch überwachten Hausarrestes von Straffälligen, die nur zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind oder für Untersuchungsgefangene keine Notwendigkeit und wir gehen auch davon aus, daß es sicherlich noch genügend Alternativen zur Entlastung des Vollzuges gibt. Wir lehnen diesen auch aus berufsethischen Gründen ab.

Für den Vorstand
gez. Eggert